

BETRIEBSFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

„Rhein-Mosel-Halle - Eigenbetrieb der Stadt Koblenz“

– nachfolgend „Betriebseigentümerin“ –

und

der Koblenz-Touristik GmbH

– nachfolgend „Betriebsführerin“ –

Die Betriebseigentümerin und die Betriebsführerin werden in diesem Vertrag auch einzeln als Partei und zusammen als die Parteien bezeichnet.

Präambel

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes „Rhein-Mosel-Halle“ der Stadt Koblenz sind

1. Besitz, Unterhaltung, Bewirtschaftung und Betrieb der Rhein-Mosel-Halle sowie des Kurfürstlichen Schlosses Koblenz im öffentlichen Interesse
2. Halten und Verwalten der Geschäftsanteile an der Koblenz-Touristik GmbH
3. Halten und Verwalten der Beteiligungen an der evm AG

Die Abteilung Kongress der Koblenz-Touristik GmbH hat bis zum 31.12.2022 neben anderen Aufgaben im Wesentlichen die Vermietung der Rhein-Mosel-Halle und des Kurfürstlichen Schlosses inkl. Bereitstellung von Dienstleistungen wie Veranstaltungstechnik, Bestuhlung und Catering, übernommen.

In diesem Bereich der Koblenz Touristik GmbH arbeiten Mitarbeiter sowohl im Rahmen einer Personalgestellung mit Arbeitsvertrag bei der Stadtverwaltung Koblenz sowie Mitarbeiter und Auszubildende mit direktem Arbeitsvertrag/Ausbildungsvertrag bei der Koblenz-Touristik GmbH. Die genaue Anzahl und die Namen der zum Stichtag 30.12.2022 diesem Bereich der Koblenz Touristik zugeordneten Mitarbeiter ergibt sich aus Anlage MA, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

Ab dem 31.12.2022, 23.59 Uhr hat der EB 83 „Rhein-Mosel-Halle“ wieder die Gesamtverantwortung für den gesamten Betrieb und die Bewirtschaftung der Rhein-Mosel-Halle und des Kurfürstlichen Schlosses übernommen.

Die Bewirtschaftung der Liegenschaften „Rhein-Mosel-Halle“ und „Kurfürstliches Schloss“ und der betreffende Aufgabenbereich des EB 83 soll ab dem 31.12.2022, 23.59 Uhr für Rechnung und in im Namen der Betriebseigentümerin durch die Betriebsführerin im Rahmen einer **echten Betriebsführungsvereinbarung** durchgeführt werden.

Dazu vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Definition des zu führenden Betriebs

Zu führen ist der Teil-Betrieb der Betriebseigentümerin „Betrieb und Bewirtschaftung Rhein-Mosel-Halle und Kurfürstliches Schloss in Koblenz/Rhein (nachfolgend der „zu führende Betrieb“).

§ 2 Betriebsführungsabrede

(1) Die Betriebseigentümerin beauftragt die Betriebsführerin mit Wirkung zum 31.12.2022, 23.59 Uhr (nachfolgend „Beginn der Betriebsführung“) mit der Führung des in § 1 definierten zu führenden Betriebs. Die Betriebsführung umfasst dabei den Betrieb, das Management, die Überwachung und die Leitung des Betriebes.

Soweit Veranstaltungen vor dem 31.12.2022 um 23.59 Uhr begonnen haben, aber erst nach diesem Zeitpunkt enden, sind diese wirtschaftlich noch der Koblenz-Touristik GmbH zuzurechnen.

(2) Die Betriebsführung umfasst alle Geschäfte und Maßnahmen, die zur Führung des zu führenden Betriebs notwendig oder nach dem pflichtgemäßen Ermessen der Betriebsführerin sinnvoll sind.

(3) Die Betriebsführung erfolgt in jedem Fall ausschließlich im Namen und für Rechnung der Betriebseigentümerin, die Betriebseigentümerin bevollmächtigt dazu die Betriebsführerin, im Namen der Betriebseigentümerin aufzutreten.

(4) Die Betriebseigentümerin behält das volle wirtschaftliche Risiko und die wirtschaftlichen Chancen hinsichtlich des zu führenden Betriebs. Sowohl Gewinne als auch Verluste aus dem zu führenden Betrieb stehen der Betriebseigentümerin zu bzw. sind von dieser auszugleichen.

(6) Die Betriebsführerin führt den Betrieb nach den Grundsätzen ordentlicher kaufmännischer Geschäftsführung. Sie ist zur Einholung aller für den Betrieb etwaig erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Freigaben, etc. verpflichtet und hat dafür zu sorgen, dass diese aufrecht erhalten bleiben. Die Betriebseigentümerin wirkt – soweit erforderlich – bei der Einholung solcher Genehmigungen mit.

§ 3 Überlassung des zu führenden Betriebs

(1) Die Betriebseigentümerin überlässt der Betriebsführerin mit Beginn der Betriebsführung die für die Betriebsführung notwendigen Flächen, die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie sonstiges unbewegliches, bewegliches und immaterielles (bilanziertes ebenso wie nichtbilanziertes) Vermögen für die Dauer dieses Vertrages und in dessen Umfang zur Nutzung. Satz 1 gilt entsprechend für während der Vertragslaufzeit von der Betriebseigentümerin neu angeschafftes oder bei ihr entstehendes, jeweils für die Betriebsführung notwendiges Vermögen.

(2) Mit dem Beginn der Betriebsführung gehen Besitz, Verantwortung und Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich des zu führenden Betriebs auf die Betriebsführerin über. Das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum verbleibt jedoch in jedem Fall insgesamt bei der Betriebseigentümerin.

§ 4 Arbeitsverhältnisse

- (1) Die Betriebsführerin wird ab dem Beginn der Betriebsführung für den zu führenden Betrieb die betriebliche Leitungs- und Organisationskompetenz ausüben.
- (2) Die Werkleitung des EB 83 sowie deren Stellvertretung bleiben Beschäftigte des Eigenbetriebes und damit der Betriebseigentümerin und werden in Personalunion auch als Geschäftsführer und Prokurist der Betriebsführerin tätig.
- (3) Soweit die Betriebsführerin auch Mitarbeiter beschäftigt, die von der Stadt an die GmbH gestellt werden, können auch diese über den BF-Vertrag in der Betriebsführung für den EB 83 eingesetzt werden.

§ 5 Geschäfte im Namen und für Rechnung der Betriebseigentümerin, Generalvollmacht

- (1) Die Betriebsführerin handelt bei allen Geschäften und Maßnahmen gegenüber Dritten, die sich auf den zu führenden Betrieb beziehen, stets im Namen und für Rechnung der Betriebseigentümerin,

die hiermit der Betriebsführerin eine umfassende Generalvollmacht erteilt.

Sie tritt hierbei grundsätzlich als Stellvertreterin im fremden Namen auf, so dass im Außenverhältnis die Betriebseigentümerin zivilrechtlich berechtigt und verpflichtet wird.

Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (2) Gegenüber ihren Arbeitnehmern – auch den seitens der Stadt gestellten Mitarbeitern - tritt die Betriebsführerin stets in eigenem Namen und auf eigene Rechnung auf, der Personalaufwand wird im Rahmen der Betriebsführungsvergütung vollumfänglich berücksichtigt.
- (3) Die Betriebsführerin ist gemäß § 185 Abs. 1 BGB ermächtigt, über ihr gemäß § 3 Abs. 1 überlassene Gegenstände zu verfügen.

§ 6 Sorgfaltspflicht, Vertraulichkeit

- (1) Die Betriebsführerin wird den zu führenden Betrieb mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und Betriebsleiters führen und sämtliche nach dem Gesetz und den einschlägigen technischen Vorschriften bestehenden Sicherheitsbestimmungen einhalten.
- (2) Die Betriebsführerin hat über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des zu führenden Betriebs, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihr im Rahmen der Betriebsführung bekannt werden, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Die Betriebsführerin ist jedoch berechtigt, vertrauliche Daten gegenüber Behörden, soweit diese aufgrund rechtlicher Vorschriften zur Datenerhebung ermächtigt sind, und gegenüber Mitarbeitern oder solchen Beratern, die beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, offenzulegen.

§ 7 Weisungsrecht, Zustimmungsvorbehalt, Information

- (1) Die Betriebseigentümerin kann der Betriebsführerin in allen Angelegenheiten der Betriebsführung Weisungen erteilen.

(2) Die Betriebseigentümerin kann festlegen, dass bestimmte Geschäfte und Maßnahmen, soweit sie den zu führenden Betrieb betreffen, ihrer vorherigen Zustimmung oder Information bedürfen.

Soweit es nach der GemO Rhld.-Pfalz der Zustimmung eines kommunalen Gremiums für ein Rechtsgeschäft der Verwaltung bedarf, hat die Betriebsführerin für dieses Rechtsgeschäft vor dessen Ausführung die schriftliche Zustimmung der Betriebseigentümerin einzuholen, wobei diese ihre Zustimmung nur aus berechtigtem Grund verweigern wird.

(3) Die Betriebseigentümerin und die Betriebsführerin werden sich in wichtigen Angelegenheiten, die den zu führenden Betrieb betreffen, gegenseitig informieren. Die Betriebseigentümerin ist berechtigt, von der Betriebsführerin jederzeit darüber hinausgehende Auskunft über die Betriebsführung zu verlangen.

(4) Die Rechte und Pflichten der Organe der Betriebseigentümerin und der Betriebsführerin nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag sowie bestehenden Geschäftsordnungen und Unternehmensverträgen werden von diesem Vertrag nicht berührt.

§ 8 Betriebsführungsentgelt, Aufwendungsersatz, Freistellung

(1) Die Betriebsführerin erhält für ihre Tätigkeit ein Betriebsführungsentgelt.

Dieses beträgt 3% der nach Abs. 2 jeweils erstattungsfähigen Aufwendungen.

(2) Die Betriebseigentümerin erstattet der Betriebsführerin alle erforderlichen Aufwendungen einschließlich aller auf die Betriebsführung entfallenden Personalaufwendungen, die ihr durch die Betriebsführung nach Maßgabe dieses Vertrages entstehen.

Die Betriebsführerin wird die entsprechenden Aufwendungen jährlich abrechnen.

Auf das Betriebsführungsentgelt und die erstattungsfähigen Aufwendungen wird ein monatlicher Abschlag zzgl. der etwaig gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer gezahlt.

Für die Höhe der monatlichen Abschläge werden die Personalkosten inkl. Lohnnebenkosten „spitz“ abgerechnet, und die sonstigen Aufwendungen mit einem Abschlag pauschaliert.

Abschließend wird jährlich abgerechnet.

(3) Soweit Mitarbeiter und Organe der Betriebsführerin – einschließlich der von der Stadt Koblenz gestellten Mitarbeiter - nicht ausschließlich für die Betriebsführung im vorliegenden Vertrag eingestellt und beschäftigt werden, wird die Einsatzquote, die für den Betriebsführungsvertrag relevant ist, in einer Tabelle in Anlage MA zu diesem Vertrag vereinbart und festgelegt.

Die Betriebsführerin wird jede Änderung in dieser Liste (Änderung der Quote, Neueinstellung etc.) der Betriebseigentümerin mitteilen.

(3) Die Betriebseigentümerin stellt die Betriebsführerin von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Betriebsführung nach Maßgabe dieses Vertrages entstehen.

§ 9 Haftung, Versicherungen

(1) Gegenüber der Betriebseigentümerin haftet die Betriebsführerin nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die von ihr, ihrem Personal oder ihren Erfüllungsgehilfen an dem zu führenden Betrieb verursacht werden, soweit die von der Betriebseigentümerin unter Einschluss der Betriebsführerin oder von der Betriebsführerin selbst abgeschlossenen (Betriebs- und Umwelt-)Haftpflichtversicherungen für den zu führenden Betrieb hierfür Deckung gewähren. Eine darüber hinausgehende Haftung ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.

(2) Gegenüber Dritten haftet die Betriebsführerin nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Betriebseigentümerin stellt die Betriebsführerin von allen Ansprüchen Dritter, die auf die Betriebsführung zurückzuführen sind, frei, soweit die von der Betriebseigentümerin abgeschlossenen (Betriebs- und Umwelt-)Haftpflichtversicherungen unter Einschluss der Betriebsführerin für den zu führenden Betrieb hierfür Deckung gewähren. Weitergehende Freistellungsansprüche nach § 8 Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Sachversicherungen sind von der Betriebseigentümerin in Abstimmung mit der Betriebsführerin abzuschließen.

§ 10 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag beginnt mit dem 31.12.2022, 23.59 Uhr und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten mit Wirkung zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 11 Rückgabe des zu führenden Betriebs

(1) Die Betriebsführerin wird durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Betriebseigentümerin den zu führenden Betrieb nach Beendigung dieses Vertrages wieder eigenständig führen und betreiben kann.

(2) Bei Vertragsende ist eine Endabrechnung betreffend das bis dahin noch zu zahlende Betriebsführungsentgelt und zu ersetzenden Aufwendungen durchzuführen.

(3) Die Betriebsführerin hat auf ein schriftliches Herausgabeverlangen der Betriebseigentümerin jederzeit, spätestens jedoch bei Vertragsende alles, was sie zwecks Betriebsführung von der Betriebseigentümerin erhalten oder aus der Betriebsführung erlangt hat, unverzüglich an die Betriebseigentümerin herauszugeben.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Vertraulichkeit

Die Parteien vereinbaren, dass die Gegenstände dieses Vertrages streng vertraulich sind. Sie vereinbaren, sämtliche rechtlich geschützten und vertraulichen Informationen über oder in Zusammenhang mit einer Partei oder einer verbundenen Gesellschaft einer Partei, zu der sie Zugang haben oder aufgrund der Beziehung zwischen den Parteien erhalten, vertraulich zu behandeln. Jede Partei hat sicherzustellen, dass diese Informationen ohne vorherige Zustimmung der jeweils anderen Partei weder der Presse noch Dritten offen gelegt werden.

Diese Pflichten gelten auch nach Kündigung des Vertrages fort, soweit dieser Vertrag nicht Abweichendes regelt. Die Parteien verpflichten sich, miteinander in Bezug auf jegliche öffentliche Aussage zu ihrer Geschäftsbeziehung unabhängig davon zu kooperieren, ob diese schriftlich oder mündlich erfolgen und/oder wie diese verbreitet werden soll.

(2) Mitteilungen

Alle Mitteilungen und Informationen, die im Rahmen dieses Vertrages zu machen und zu übermitteln sind, haben schriftlich zu erfolgen.

(3) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vereinbarungen unwirksam sein, so wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die Parteien des Vertrages sind vielmehr verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, soweit der Vertrag lückenhaft oder unklar sein sollte.

(4) Änderungen

Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses in Satz 1. Falls irgendeine Partei feststellt, dass es aus Gründen der Steueroptimierung oder sonstigen Gründen im besten Interesse der entsprechenden Partei wäre, diesen Vertrag zu ändern, wird die jeweils andere Partei dem zustimmen und mit der beantragenden Partei zusammenarbeiten, um diese Änderungen umzusetzen, wobei jedoch Folgendes gilt:

(i) die entsprechenden Änderungen dürfen nicht wesentlich weniger kostenwirksam für die jeweils andere Partei sein oder einen sonstigen wesentlichen negativen Einfluss für die jeweils andere Partei haben (außer, wenn die beantragende Partei sich bereit erklärt, der anderen Partei die zusätzlichen Kosten zu erstatten); und

(ii) falls die Umsetzung dieser Änderungen eine Veränderung der bestehenden vertraglichen oder eigentumsrechtlichen Struktur der anderen Partei bedeutet, erstattet die beantragende Partei der jeweils anderen Partei alle Aufwendungen und Kosten in Verbindung und im Zusammenhang mit der Umsetzung der gewünschten Änderung.

Eigenbetrieb Rhein-Mosel Halle
Claus Hoffmann
-Werkleiter-

Koblenz-Touristik GmbH
Claus Hoffmann
- Geschäftsführer -